



Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon: (089) 9235-7100 (oder Durchwahl-Nr. laut Begleitschreiben)
Telefax: (089) 9235-7041

Postanschrift: Postfach 81 01 09, 81901 München
E-Mail: bapv@versorgungskammer.de
Internet: www.bapv.de

Kurz-Info 2017

München, im Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Kurz-Info möchten wir Sie über die im Jahr 2017 geltenden Beitragswerte* und über weitere Entwicklungen Ihres Versorgungswerks informieren.

1. Pflichtbeiträge 2017

Beitragsbemessungsgrenze: **6.350,00 €** Beitragssatz: **18,70 %**

Monatliche Beiträge:

Höchstbeitrag:	1.187,45 €	Mindestbeitrag:	148,40 €
70 % des Höchstbeitrags	831,21 €	halber Mindestbeitrag	74,20 €
40 % des Höchstbeitrags	474,98 €		

Selbständige Apotheker/innen zahlen grundsätzlich den Höchstbeitrag, auf Antrag (ohne Nachweis des Jahresgewinns) 70 % des Höchstbeitrags. Eine weitergehende Beitragsermäßigung (18,70 % aus dem Gewinn, mindestens 40 % des Höchstbeitrags) wird auf Antrag gewährt, wenn die Jahresgewinnsgrenze in Höhe von 53.340,00 € nachweislich nicht erreicht wird. Bitte bedenken Sie, dass geringere Beitragszahlungen auch zu niedrigeren Versorgungsansprüchen führen. Soweit Ihnen dies finanziell möglich ist, empfehlen wir Ihnen deshalb, den Regelbeitrag, d.h. Höchstbeitrag, zu zahlen.

2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Prüfen Sie bitte, ob die Versorgung, die Sie aufgrund Ihrer Pflichtbeiträge zu erwarten haben, Ihrem Sicherungsbedürfnis für das Alter, für Berufsunfähigkeit und für Ihre Angehörigen genügt. Infolge der Einführung der nachgelagerten Besteuerung durch das Alterseinkünftegesetz unterliegen die Renten der Bayerischen Apothekerversorgung in zunehmenden Umfang der Einkommensteuer. Dies kann zum Teil zu einer deutlichen Reduzierung der künftigen Nettorente führen. Allerdings können Beiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung im Rahmen des sog. Sonderausgabenabzugs steuerlich geltend gemacht werden. Sofern Sie noch finanziellen Spielraum haben, können Sie durch freiwillige Mehrzahlungen Ihre Versorgungsanwartschaft steigern.

Der für 2017 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2017 abzüglich der Pflichtbeiträge 2017. Die Einzahlungshöchstgrenze 2017 beläuft sich auf **35.623,50 €**. Freiwillige Mehrzahlungen werden durch Überweisung des Geldbetrags an das Versorgungswerk unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Verwendungszwecks „Freiwillige Mehrzahlung“ abgekürzt „FMZ“ geleistet. Eine „Anmeldung“ der Zahlung ist nicht erforderlich. Selbstverständlich können im Laufe des Jahres mehrere freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. Unsere Bankverbindung können Sie u. a. diesem Schreiben entnehmen.

Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge können dagegen nicht zum Versorgungswerk gezahlt werden; ebenso ist der Abschluss einer Direktversicherung zum Versorgungswerk nicht möglich.

3. Geschäftsjahr 2015

Die wichtigsten Daten: Dem Versorgungswerk gehörten am 31.12.2015 25.849 aktive Mitglieder sowie 11.383 Ruhegeldempfänger und Hinterbliebene an. Das Beitragsaufkommen betrug 208,3 Mio. €, die Versorgungsleistungen beliefen sich auf 235,6 Mio. €. Die Kapitalanlagen erreichten Ende 2015 den Stand von 7.823,6 Mio. €; sie dienen als Rücklage für laufende und künftige Versorgungsleistungen. Der Geschäftsbericht für das Jahr 2015 liegt vor. Mitglieder können ihn beim Versorgungswerk anfordern oder auf unserer Homepage www.bapv.de (BApV im Überblick / Geschäftsdaten) einsehen.

4. Dynamisierung

Der Landesausschuss hat vor dem Hintergrund des erneut gesunkenen Zinsniveaus auf den Kapitalmärkten beschlossen, dass die laufenden Versorgungsleistungen und die Anwartschaften nicht dynamisiert werden.

5. Satzungsänderung

Der Rentenbemessungsfaktor wurde vom Landesausschuss für das Jahr 2017 auf – wie bisher – 1,0000 festgesetzt. Damit entspricht bei Ruhegeldeinweisung ein im neuen Finanzierungssystem seit 01.01.2015 erworbener Rentenpunkt im Jahr 2017 einer €-Anwartschaft in Höhe von 1 €.

Der Landesausschuss beschloss außerdem, die Befugnis des Landesausschusses zur Zustimmung zur Beteiligung an Unternehmen auf den Verwaltungsausschuss zu übertragen. Diese Aufgabenübertragung soll der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen.

Die Neuerungen treten nach der erforderlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 01.01.2017 in Kraft.

6. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Die Mahngebühr beträgt 5,00 €.

Bei Einzahlungen **im Einzelfall** geben Sie bitte Ihre **Mitgliedsnummer**, Ihren **Namen** und den **Verwendungszweck** (Pflichtbeitrag für Zeitraum bzw. freiwillige Mehrzahlung) an.

Beispiele: W434/087654/0370, Maria Musterfrau, Pflichtbeitrag 01/2017
W434/098765/0379, Max Mustermann, freiwillige Mehrzahlung

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen abführen, geben Sie bei den Überweisungen im Verwendungszweck bitte stets an erster Stelle den Buchstaben „**B**“ gefolgt von Ihrer **eigenen Betriebsnummer** an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln. Zusätzlich kann der **Beitrags-/Zahlmonat** (Buchstabe „**Z**“ gefolgt von Jahr und Monat in der Form „JJJJMM“) ergänzt werden.

Beispiele: B12345678
B12345678Z201701

7. In eigener Sache: Angabe der Mitgliedsnummer

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel mit dem Versorgungswerk Ihre Mitgliedsnummer an. Sie erleichtern uns die Zuordnung der eingehenden Post und beschleunigen dadurch die Abläufe im Versorgungswerk.

8. Allgemeine Hinweise

8.1 Befreiungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI

Bitte beachten Sie, dass bei **jedem Wechsel der Beschäftigung** zwingend ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden muss. Dies umfasst nicht nur jeden Arbeitgeberwechsel, sondern auch jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei demselben Arbeitgeber. Der Antrag muss fristwahrend unter Einhaltung der **3-Monatsfrist** des § 6 Abs. 4 SGB VI über das Versorgungswerk gestellt werden. Von dort aus wird er an die Deutsche Rentenversicherung Bund weitergeleitet.

8.2 Beitragsübernahme bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Krankengeld

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Übergangsgeld oder Krankengeld werden i.d.R. die Beiträge zum Versorgungswerk übernommen. Wir raten Ihnen, den Antrag auf Beitragsübernahme zugleich mit dem Antrag auf Leistungen bei der Agentur für Arbeit oder der Krankenkasse zu stellen. Für das Krankengeld gilt dies für berufsständisch Versicherte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, erstmals ab dem 01.01.2016 (§ 47 SGB V).

8.3 Beitragspflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Mitglieder bleiben auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld II beitragspflichtig. Die Agenturen für Arbeit übernehmen für Arbeitslosengeld II – Empfänger allerdings keine Beiträge mehr zum Versorgungswerk. Zur Bayerischen Apothekerversorgung ist dann der Mindestbeitrag, auf Antrag der halbe Mindestbeitrag zu entrichten.

8.4 Beitragsübernahme durch die Pflegekasse

Für ehrenamtlich Pflegenden ist in aller Regel eine Beitragsübernahme aus dem Pflegegeld zum Versorgungswerk möglich. Gleiches gilt seit dem 01.01.2015 auch für das Pflegeunterstützungsgeld. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit der Pflegekasse in Verbindung.

8.5 Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Gesetzgeber hat die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen weiter ausgebaut. Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter www.bapv.de (Aktuelles / Sonderinformation).

Auskunft zum Verfahren sowie die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen erhalten Sie schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Anschrift: Postfach, 10704 Berlin), den örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen und auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de).

8.6 Nachzahlungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung prüfen!

Die Möglichkeit, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuzahlen, falls dort die Wartezeit noch nicht erfüllt ist, wurde weiter verbessert (§ 282 SGB VI neu). Da hierbei Fristen zu beachten sind, sollten Sie sich zeitnah bei einer der Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung erkundigen.

8.7 Mitglieder in Ausübung einer nichtpharmazeutischen Tätigkeit

Falls Sie in eine nichtpharmazeutische Tätigkeit wechseln, dürften sich Änderungen in der Höhe der zur Bayerischen Apothekerversorgung zu entrichtenden Pflichtbeiträge ergeben. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung.

8.8 Aufnahme einer Tätigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bayerischen Apothekerversorgung

Zur Vermeidung von Nachteilen, die Ihnen z.B. durch verspätete Meldungen entstehen können, bitten wir Sie, bei Aufnahme einer Tätigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bayerischen Apothekerversorgung sich mit der dort zuständigen Apothekerkammer und dem dort zuständigen Versorgungswerk in Verbindung zu setzen.

8.9 Änderung des Finanzierungssystem

Die im Oktober 2013 beschlossene Satzungsänderung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten. Das Anwartschaftsdeckungsverfahren wird nunmehr um das Instrumentarium des offenen Deckungsplanverfahrens ergänzt. Über die Hintergründe und die Auswirkungen der Änderung des Finanzierungssystems haben wir Sie bereits im November 2013 durch ein Sonderrundschreiben und im Januar 2014 mit der Kurz-Info informiert. Diese Informationen finden Sie auch im Internet www.bapv.de unter der Rubrik oDPV – Offenes Deckungsplanverfahren.

8.10 Informationstätigkeit der Bayerischen Apothekerversorgung

Informationen erhalten Sie telefonisch und schriftlich. Sie finden uns auch im Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München und bei den Sprechtagen an zentralen Orten in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Die genauen Termine für 2017 geben wir in der Fachpresse und auf unserer Internet-Homepage bekannt.

Informationen über die Bayerische Apothekerversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur hier erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte. Auskünfte über Ihren eigenen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i.d.R. Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2017

Ihre
Bayerische Apothekerversorgung

Bankverbindungen:

Bayerische Landesbank IBAN: DE58 7005 0000 0000 0240 02 BIC: BYLADEMMXXX

apoBank IBAN: DE93 3006 0601 0001 1337 72 BIC: DAAEDEDXXX

Die Bayerische Apothekerversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Apothekerversorgung zulässig.